

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/16 97/09/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6j

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

61993CJ0355 Hayriye Eroglu VORAB;

61995CJ0386 Süleyman Eker VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

AufG 1992 §1 Abs3 Z1;

AufG 1992 §6 Abs2;

AuslBG §1 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/09/0100

Rechtssatz

Das Recht auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis nach Art 6 Abs 1 erster Gedankenstrich Assozrat Beschluß 1/80 im Aufnahmemitgliedstaat hängt davon ab, daß der türkische Arbeitnehmer ein Jahr ununterbrochen eine ordnungsgemäße Beschäftigung bei ein und demselben Arbeitgeber ausgeübt hat (Hinweis Urteil EuGH 29.5.1997, C-386/95, Süleyman Eker).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61993J0355 Hayriye Eroglu VORAB;

EuGH 61995J0386 Süleyman Eker VORAB;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090099.X02

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at